

VEREINSSTATUTEN

Des Vereines "Union Tennisclub Langenlebarn"

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Union Tennisclub Langenlebarn“

Er hat seinen Sitz in Langenlebarn und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Langenlebarn.

Er gehört der SPORTUNION Niederösterreich an. Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege des Tennissportes, unter Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege des Tennissports für alle Altersstufen;
- b) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften;
- c) Veranstaltungen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneten Bildungsmittel.

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;

- d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten;
- e) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälligen Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird;
- f) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten;
- g) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- h) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentlichen, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderung unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person männlich oder weiblichen Geschlechtes werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung entgeltlich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung.

Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss der Vereinsleitung schriftlich mitgeteilt werden.

Die Streichung eines Mitgliedes kann die Vereinsleitung vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Vereinsleitung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (eine Berufung an die Generalversammlung ist möglich).

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitglieder von der Generalversammlung über Antrag der Vereinsleitung beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils von der Vereinsleitung festgelegten Bedingungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitglieder und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüssen der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossen Höhe und die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, die Vereinsleitung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- 2) Eine von der Vereinsleitung zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläutere Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 9

Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss der Vereinsleitung oder wenn

es 10 % der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer schriftlich unter Angabe des Verhandlungs-gegenstandes verlangen.

Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Vereinsleitung schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Minderjährige können durch die gesetzlichen Vertreter vertreten werden).

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Schlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der Sportunion Niederösterreich, erforderlich.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der geschäftsführende Obmann. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsleitungsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre;
- b) Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer;
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auslösung des Vereines;
- f) Beratung und Schlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse;

§ 11 Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem Obmann und dem geschäftsführenden Obmann. Weiters aus dem Schriftführer, dem Finanzreferenten, dem Sportreferenten, dem Verwaltungsreferenten, dem Jugendreferenten und deren Stellvertreter, und bis zu 4 Beiräten.

Die Vereinsleitung, die von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsdauer der Vereinsleitung beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl einer neuen Vereinsleitung. Ausgeschiedene Vereinsleitungsmitglieder sind wieder wählbar.

Die Vereinsleitung wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von geschäftsführenden Obmann schriftlich oder mündlich einberufen.

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Vereinsleitung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der geschäftsführende Obmann. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahres ältesten anwesenden Vereinsleitungsmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vereinsleitungsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinleitung oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vereinsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vereinsleitung, im Falle des Rücktrittes der gesamten Vereinsleitung an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung des Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis der Vereinleitung

Der Vereinsleitung obliegt die Leitung des Vereines. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgenden Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigen von Angestellten des Vereines;
- g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von §3;

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsleitungsmitglieder

Der Obmann und bei dessen Verhinderung der geschäftsführende Obmann repräsentiert und leitet den Verein insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen (Behörden, Fachverbände dgl.) Der Obmann und bei dessen Verhinderung der geschäftsführende Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug sind beide berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder der Vereinsleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vereinsleitungssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.

Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann oder geschäftsführenden Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann oder geschäftsführenden Obmann und vom Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen.

Der Sportreferent hat die sportlichen Belange des Vereines wahrzunehmen.

Der Jugendreferent ist für die Jugendarbeit, insbesondere für die Betätigung außerhalb der Fachsparten, zuständig.

Der Verwaltungsreferent ist für die Verwaltung und Verfügbarkeit des Inventars verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Stellvertreter.

Die genauen Aufgabengebiete der Referenten und eines anfalligen von der Vereinsleitung bestellten Vereinssekretärs, Geschäftsführers, Managers u.dgl. kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Der Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vereinleitungsmitglieder sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen der Vereinsleitung zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Dieses wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll der „SPORTUNION Niederösterreich“, zufallen. Sollte dies aus irgend einem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes zu.